

**Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen  
Der Senator für Gesundheit**

Bremen, den 15.08.2014  
Bearbeitet von:  
Frau Wichert – Tel. 361 2598  
Herrn Dr. Götz – Tel. 361 9548

Lfd. Nr. S-66-18

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtische Deputation für Gesundheit  
am 16.10.2014**

**Vorlage für die Sitzung  
der städtischen Deputation für Soziales  
am 09.10.2014**

**Bericht der Fachkoordination Hilfe zur Pflege zur Erprobungsphase des neuen Fachkonzeptes in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Neues Hilfeplanverfahren)**

**A. Problem**

Den städtischen Deputationen wurde am 05.05.2011 und 14.04.2011 das Fachkonzept des Gesundheitsamtes Bremen im Zusammenwirken mit dem Amt für Soziale Dienste in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII vorgestellt. Dazu wurde am 13.03.2014 und am 20.03.2014 der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend sowie der Deputation für Gesundheit ein Zwischenbericht zur Umsetzung des Fachkonzeptes vorgelegt. Die städtischen Deputationen haben diesen Zwischenbericht zur Kenntnis genommen und um einen Bericht im Sinne einer Abschlussevaluation zum August 2014 gebeten.

**B. Lösung**

Die Einrichtung des Pflegereferates im Gesundheitsamt und die Einführung des Hilfeplanverfahrens war beginnend mit dem 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 als eine dreijährige Erprobungsphase umgesetzt worden.

Mit der jetzigen Vorlage wird den städtischen Deputationen über diese Erprobungsphase berichtet.

Der Sozialhilfeträger ist gesetzlich verpflichtet, den Bedarf einer angemessenen und notwendigen Pflege festzustellen und den pflegebedürftigen Menschen dabei zu unterstützen die notwendige Versorgung zu erreichen.

Die Einflussfaktoren der Kommunen sind in der Hilfe zur Pflege durch die gesetzlichen Regelungen im SGB XII und deren Verbindung zum SGB XI begrenzt. Ein wesentlicher Einflussfaktor ist deshalb die Art und Form der Bedarfsfeststellung und die Art und Form der Bedarfsdeckung (z.B. Pflege durch Angehörige fördern, nach Möglichkeit niedrigschwellige Angebote berücksichtigen). Deshalb ist das Zusammenwirken verschiedener Professionen auch in diesem Kontext (Bedarfsfeststellung durch Pflegefachkräfte; Hilfeplanung durch den Sozialdienst) notwendig.

Der Sozialhilfeträger hat damit auch die Möglichkeit, von Leistungsanbietern überzogene Angebote pflegefachlich zu bewerten und abzulehnen. So kann unter anderem auch ein Missbrauch öffentlicher Mittel vermieden werden.

Ziel des Hilfeplanverfahrens in der Hilfe zur Pflege ist, durch Beteiligung von Pflegefachkräften die pflegerische Versorgung der Menschen fachlich qualifiziert zu beurteilen, zu verbessern und eine durch den Sozialdienst Erwachsene daraus abgeleitete Hilfeplanung zu implementieren.

Das Zusammenwirken der Fachkräfte wird als positiv bis sehr positiv bewertet. Es wird durch die Präsenz in den Sozialzentren eine Pflegefachlichkeit „verortet“, die vor Einführung des Verfahrens nicht vorlag.

Die jetzt in den Sozialzentren bestehende Pflegefachlichkeit führt dazu, dass pflegerische, präventive, kurative und rehabilitative Bedarfe besser qualifiziert werden können und dadurch durch den Sozialdienst Erwachsene in der Hilfeplanung mit den Nutzern Eingang finden kann.

Eine Verstetigung des Pflegereferates in eine Regelaufgabe des Gesundheitsamtes mit

- a) einer Entfristung der Beschäftigungsverhältnisse der Pflegegutachterin und der Pflegegutachter,
  - b) der Weiterführung der Kooperation über das Zusammenwirken der Fachkräfte zwischen dem Amt für Soziale Dienste, Gesundheitsamt und Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und
  - c) der Fortsetzung der Fachkonzepte
- ist somit begründet.

Die Auswertungen sind in der Anlage 1 als Kurzfassung und in der Anlage 2 in einer ausführlicheren Fassung dargestellt.

### **C. Alternativen**

Eine Fortsetzung der befristeten Arbeitsverträge führt zum Wechsel der Pflegefachkräfte in andere Arbeitsbereiche. Eine Kontinuität im Sinne der Zielsetzungen wäre damit nicht mehr gegeben.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme, wie in B. Lösung beschrieben, würden entfallen.

### **D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Gender Prüfung**

Durch die Entfristung der Arbeitsverträge entstehen Personalkosten auf Dauer. Die Stellen werden aus Sozialhilfemitteln des Sozialhilfeträgers finanziert. Vor der Einführung des Hilfeplanverfahrens entstanden dem Sozialhilfeträger Honorarkosten für Gutachterinnen und Gutachter mit Honorarverträgen.

Der Einsatz der Haushaltsmittel ist begründet und auch zukünftig im bisherigen Umfang zur Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages erforderlich. Die Maßnahme ist damit haushaltsneutral.

Im Pflegereferat des Gesundheitsamtes sind eine Frau und zwei Männer beschäftigt.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

./.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Abschlussbericht zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Gesundheit nimmt den Abschlussbericht zur Kenntnis.

**Anlagen:**

Anlage 1: Bericht der Fachkoordination Hilfe zur Pflege zur Erprobungsphase des neuen Fachkonzeptes in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Neues Hilfeplanverfahren) in einer Kurzfassung.

Anlage 2: Bericht der Fachkoordination Hilfe zur Pflege zur Erprobungsphase des neuen Fachkonzeptes in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Neues Hilfeplanverfahren) in einer ausführlicheren Fassung.